

Jahreserhebung im Handel

Zweck der Statistik: Die Jahreserhebung im Handel stellt eine wichtige Ergänzung der Ergebnisse der monatlichen Handelsstatistik dar. Erst die Ergebnisse der Jahreserhebung können die wirtschaftspolitisch bedeutsamen Informationen über die Struktur der Unternehmen auch zur Beurteilung der Rentabilität und der Produktivität im Handel vermitteln. Daher wird die Jahreserhebung im Handel in Abgrenzung zur monatlichen Konjunkturerhebung auch als Strukturhebung bezeichnet.

Periodizität: jährlich

Regionaler Erhebungsbereich: Bundesgebiet

Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres; in wenigen Fällen Geschäftsjahr

Erhebungsgesamtheit: Alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die ausschließlich oder überwiegend Handel betreiben. Nicht einbezogen werden (nicht gewerblich besteuerte) land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie im Ausland gelegene Unternehmensteile.. Der Erhebungsbereich wird auf Grundlage der EU-einheitlichen NACE abgegrenzt und erfasst den Abschnitt G, Abteilungen 50, 51 und 52.

Stichprobenverfahren: Die Unternehmen werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus der Auswahlgrundlage gezogen. Die Jahreserhebung wird bei rund 55.000 Unternehmen durchgeführt, das entspricht einer Stichprobe von ca. 8% der Unternehmen.

Erhebungsinhalte: Jahresumsatz, die Investitionen, der Wareneingang und die Lagerbestände am Anfang und am Ende des Jahres, Anzahl der Beschäftigten, die Bruttolohn- und -gehaltssumme sowie die Sozialabgaben, es erfolgt eine Aufgliederung des Gesamtumsatzes nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten gem. Abschnitt G der CPA.

Rechtsgrundlagen:

EU-Rechtsgrundlage: Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. 1997 EG Nr. L 14, S. 1) (StrukturVO) Verordnung (EG) Nr. 2701/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die zu erstellenden Datenserien für die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EG Nr. L 344 S. 81) Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik (ABl. EG Nr. L 344 S. 49)

Nationale Rechtsgrundlage: Gesetz über die Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz – HdIStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S.

3438), geändert durch Artikel 106 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534) Verordnung (EWG) Nr. 3696/93), Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Gemeinschaft (CPA) Verordnung (EWG) Nr. 2027/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE), Anhang, Abschnitte G und H (Version Rev. 1.1 von 2003)